

Das Elberfelder Armenpflege-System [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. Mai 1904.

| Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Elberfelder Armenpflege-System.

3. Charakterisierung und Beurteilung.

Was die Eigentümlichkeit des Elberfelder Systems ausmacht, ist die Individualisierung und Dezentralisierung der Armenpflege. Der Armenpfleger ist das A und das O, auf ihm ruht die ganze Armenpflege, auf seiner Person, seinen persönlichen Leistungen. Der Verkehr von Person zu Person macht da alles aus, es ist, wie ein deutscher Fachmann sich treffend ausgedrückt hat, in diesem System die Hilfe von Mensch zu Mensch verkörpert. Etwas Neues, eine neue Erfindung, ist das wahrlich nicht, sondern etwas recht altes. In den ersten Christengemeinden ist diese Art Hilfe schon deutlich zu beobachten. Die einzelnen Gemeindeglieder legten freiwillig ihre Gaben zusammen, und die Armenpfleger verwendeten sie für die Bedürftigen. Eine altchristliche Art der Armenpflege ist also im Elberfelder-System wieder aufgelebt, wie ja auch dort drunten am Rhein das altchristliche Diakonissenwesen zuerst wieder zu Ehren gezogen wurde. Aber nun hat jene alte Art der Armenpflege in Elberfeld allerdings eine eigenartige Ausprägung erhalten, der Grundgedanke jedoch ist derselbe. Und es kann eigentlich für alle Zeiten keine andere Behandlung, Pflege der Armen geben, als die von Person zu Person. Wo die Armenpflege je auf dieses persönliche Moment verzichtet hat, da sind schwere Krisen die Folge gewesen. Es gibt auch nichts Natürlicheres und Selbstverständlicheres als diese Art der Behandlung der Armen. — Die weiteren Besonderheiten des Elberfelder-Systems kurz zusammengefaßt sind folgende:

1. Die Armenpfleger, die den direkten Verkehr mit den Armen unterhalten, bei ihnen Hausfreunde sind, ihnen auch die Unterstützung einhändigen, sie im Guten zu beeinflussen suchen, sind keine bezahlte Beamte, sie stehen im Ehrenamte. Das Armenpflegeramt ist ein Amt, das jeder annehmen muß, wenn er dazu berufen ist; es ist eine Ehre Armenpfleger zu sein und seine Obliegenheiten unentgeltlich verrichten zu dürfen. Das Armenpflegeramt ist die erste Staffel zu höheren Ehrenämtern; schon mancher hat als Armenpfleger seine öffentliche Tätigkeit begonnen und ist dann bis zum Oberbürgermeister vorgeückt. Nach allem Gesagten ist in der Tat auch deutlich, daß das Armenpflegeramt eine gute Schulung in der öffentlichen Verwaltung bedeutet, wer da mitmacht, bekommt einen tiefen Einblick in einen sehr wichtigen Zweig städtischer Verwaltung, und wer sich in diesem Amt als gewissenhaft, tatkräftig und wohlwollend gezeigt hat, dem darf getrost ein höheres Amt anvertraut werden. Die Armenpfleger werden aus allen Ständen genommen, am zahlreichsten vertreten sind überall Handwerker und Industrielle, auch Kaufleute. Als Eigen-

tümllichkeit mag erwähnt werden, daß unter den 518 Armenpflegern Elberfelds sich keine Pfarrer befinden, weil sie eben eine eigene kirchliche Armenpflege haben, die indessen ohne Bedeutung ist, und weil die Armenpflege durchaus bürgerlich, auf keine Weise konfessionell beeinflusst sein soll. In Hamburg, Breslau, Leipzig und Frankfurt a. Main dagegen finden sich Pfarrer als Armenpfleger. Ausgeschlossen vom Pfllegeamt sind in Elberfeld aus leicht begreiflichen Gründen Wirte und Spezereihändler. Es ist natürlich von großem Vorteil, daß möglichst viele Berufsklassen an der Armenpflege teilnehmen, namentlich auch solche Bürger, die durch ihren Beruf Fühlung haben mit den niederen Volksklassen und ihre Bedürfnisse kennen. Es wird nur eine Frage der Zeit sein, daß man auch Arbeiter regelmäßig zu Armenpflegern wählt. Schon hat Belgien in seinem Armengesetz bestimmt, daß jeder Armenpflege ein Arbeiter anzugehören habe. Was die Dienstjahre der Armenpfleger in Elberfeld anlangt, gab es im Jahre 1900 244, also beinahe die Hälfte, die 10—44 Dienstjahre aufzuweisen hatten. Gewiß ein erfreuliches Zeichen für den opferfreudigen Sinn der Elberfelder und die Güte des Systems.

2. Das Elberfelder-System zeigt eine völlige Emanzipation von der Kirche, es stellt die reine bürgerliche Armenpflege dar, demokratisiert die Armenpflege, und doch ist es entschieden vom Geiste christlicher Liebe durchdrungen und regiert.

3. Das Elberfelder-System weist ein Minimum von Bürokratie auf; die Armenverwaltung besorgt alles Bürokratische, der Arme kommt damit nicht in Berührung, nicht einmal seine Unterstützung muß er auf der Armenkasse abholen. Er hat es nicht zu tun mit der Bürokratie einer Verwaltung, eines Armenbureaus, sondern mit dem Wohlwollen, der Freundlichkeit des Armenpflegers, mit einer Person also und nicht mit einem Maschinengetriebe. Das bedingt

4. minime Verwaltungskosten für die Armenverwaltung Elberfelds; sie kommen im Jahr alles in allem auf nur ca. 25,000 Mk. zu stehen.

Die Wirkungen des Elberfelder Armenpflege-Systems waren ausgezeichnete. Sie lassen sich zunächst zahlenmäßig feststellen:

Die Ausgaben für die Russen-Armenpflege, die offene Armenpflege, betragen im Jahr 1852 141,449 Mk. bei 50,000 Einw.

im Jahre 1853 dagegen nur noch 70,651 „

Seitdem sind die Ausgaben mit der Bevölkerung stetig gewachsen. 1891 betragen sie bei einer Bevölkerung von 157,300 276,225 Mk. oder auf den Kopf 1,76, Mk. während im Jahre 1852 2,81 Mk. auf den Kopf. Im Jahre 1855 (nach Übernahme auch der lutherischen kirchlichen Armenpflege durch die städtische Armenverwaltung) gab es 902 Unterstützungsfälle, im folgenden Jahr nur noch 738, im Jahre 1901 1222. Die Unterstützten stellen sich jetzt trotz den eingetretenen Ersparnissen besser als im Jahr 1855, sie erhalten nämlich durchschnittlich doppelt soviel als damals.

Für die Gesamtbedürfnisse der Armenpflege waren im Jahre 1852 auf dem Steuerwege 226,573 Mk. oder auf den Kopf der Bevölkerung 4,88 Mk. erhoben worden, im Jahr 1901, das ein besonders schweres war, 569,726 Mk. oder auf den Kopf der Bevölkerung 3,62 Mk. Die Einnahmen der Russen-Armenpflege betragen 1852 4346 Mk., 1901 86,393 Mk. Diese finanziellen Erfolge sind also nicht plötzlich eingetretener Härte und Ungerechtigkeit zuzuschreiben, sondern der aufs genaueste untersuchenden und prüfenden Tätigkeit der Armenpfleger und der strammen Kontrolle der Bezirksvorsteher und der Armenverwaltung. Ähnliche Erfolge zeigten sich in allen Städten mit Elberfelder-System.

Eine andere, noch viel segensreichere Wirkung des Elberfelder Systems ist die, daß durch dieses System verschiedene Stände miteinander in Berührung kommen und sich kennen und verstehen lernen, das geschieht einmal seitens der Armenpfleger in den Bezirksversammlungen und wiederum den Armen gegenüber. So wird unzweifelhaft soziales Fühlen und Denken gefördert, mancher Gegensatz mildert sich. In weite Kreise der Bürgerschaft werden auch die Grundsätze einer rationellen, humanen Armenpflege getragen, man lernt sie kennen

und verbindet nicht mit dem Begriff Armenpflege allerlei phantastische, unmögliche, lächerliche Vorstellungen, wie das bei uns etwa vorkommt. Es entsteht so ein tüchtiges, mobiles, soziales Rettungskorps. Das Interesse für Armenpflege und Wohltätigkeit wächst, nicht nur oben, sondern auch unten am Volkskörper.

Die Elberfelder Armenverwaltung hat das Monopol im Armenwesen, alle Wohltätigkeitsinstitute hat sie verstanden, mit sich in Beziehung zu bringen, nichts geht im Armenwesen, ohne daß sie Kenntnis davon hätte. Gewiß ein großer Vorteil gegenüber einem Zustande im Armenwesen, wo alles zersplittert ist, die einzelnen wohlthätigen Institute um die Armen sich förmlich schlagen und einander gegenseitig die Verfügungen durchkreuzen.

Gewisse wunde Punkte hat ja auch dieses Elberfelder System. So liegt die Gefahr sehr nahe, daß dieser oder jener Armenpfleger, wenn er gerade Bäcker, Spezereiwarenhändler oder Häuserbesitzer ist, seine Stellung zu seinen Gunsten ausnütze, oder daß die Armenpfleger um ihrer genauen Kenntnis der Armenfälle willen, sich auf ihre Praxis im Armenwesen recht viel einbilden und, ohne sich um Bezirksvorsteher, Bezirksversammlung und Armenverwaltung zu kümmern, ganz eigenmächtig handeln. Vielerorts mag es auch nur äußerst schwer gelingen, die unumgänglich nötige Zahl von passenden Armenpflegern zu gewinnen. Alle diese Mängel lassen sich indessen ganz oder teilweise beseitigen. In Elberfeld selbst sind sie nie zu Tage getreten, 50 Jahre lang hat das System sich vorzüglich bewährt, es muß also doch gut sein. Und in der That, man wird ihm seine rückhaltlose Bewunderung nicht versagen können.

w.

Glossen zum bundesgerichtlichen Urteil in No. 6.

1. Durch dieses Urteil ist in der That, wie Dr. A. B. sagt, die Rechtslage punkto Doppelbürgerrecht vollständig abgeklärt, soweit als das Bürgerrecht armenrechtliche Potenz hat. Das Gemeindebürgerrecht hat aber, solange fast das gesamte Armenwesen der schweizerischen Kantone auf dem Heimatrecht beruht, und während sonst das Wohnsitzprinzip die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen dominiert, kaum mehr eine andere Bedeutung für den Gemeindegossen, denn eben die armenrechtliche: den gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung aus dem Armengute der Heimat- oder Bürgergemeinde.

2. Es ist nun von vornherein zu sagen, daß die zulässige Existenz von Doppelbürgerrechten, d. h. die Vereinigung von Unterstützungsansprüchen gegenüber verschiedenen Gemeinden bei einem subjektiven Träger ein Unding ist. Es ist nämlich sicher, daß der Träger mehrerer Bürgerrechte darum durchaus nicht besser unterstützt wird, und jedenfalls nicht prompter, was meist die Hauptsache ist. Die formell erforderlichen Verhandlungen zwischen zwei gleichrangierenden Armeninstanzen verzögern immer das Eintreten der Hülfe selbst, und zwar um so mehr, wenn die verschiedenen Heimat- d. h. Unterstützungsgemeinden nicht einmal in ein und demselben Kanton gelegen sind. Oft kommt alsdann die weitere Schwierigkeit hinzu, daß das objektive Armenrecht und die Unterstützungspraxis in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden wesentlich verschieden sind. Die prinzipielle Verschiedenheit der kantonalen Armengesetzgebung kann sogar verhindern, daß der Doppelbürger Doppelunterstützung erhält — z. B. wenn ein Hülfbedürftiger Bürger¹⁾ der Städte Zürich und Bern ist und den Unterstützungswohnsitz von Bern verloren hat. Die kantonale Armendirektion, der die auswärtige Armenpflege obliegt, könnte einfach sagen, sie unterstütze nach Berner Armenrecht keinen Berner, der sich schon deswegen nicht im Ausland befindet, weil er in seiner Wohngemeinde Zürich auch Bürger ist. Falls der Unterstützungsbedürftige aber den Unterstützungswohnsitz der Stadt Bern noch nicht verloren hat, könnte die städtische Armendirektion erklären, sie anerkenne eine Pflicht zur Unterstützung sowieso

¹⁾ ungenau gesprochen; eigentlich: Bürger von Zürich und Berner mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Bern.